

Atemluftanlagen mit Speicherflaschen

Für die Inverkehrbringung von Druckgeräten ist in der Schweiz die europäische Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU (früher RL 97/23/EG) massgebend. Sie ist als Druckgeräteverordnung (DGV, SR 930.114) unter dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11) in das Schweizer Recht übernommen worden und gilt damit auch in der Schweiz.

Atemluftsysteme dienen der Befüllung von Atemluftflaschen und kommen insbesondere bei Feuerwehren oder in Tauchshops zum Einsatz. Solche Systeme bestehen in der Regel aus Kompressor, Speicherbatterie, Rohrleitungen und Ausrüstungsteilen mit Sicherheitsfunktion. Sie bilden gemäss Druckgeräteverordnung (DGV, SR 930.114) eine Baugruppe.

Für stationär verwendete Druckgeräte in UVG-versicherten Betrieben besteht gemäss Druckgeräteverwendungsverordnung (DGVV, SR 832.312.12, Art. 1b) eine Meldepflicht.

Die Druckgeräte müssen zudem regelmässig inspiziert werden. Die Inspektionen sind unabhängig von der Instandhaltung nach Artikel 8 DGVV, im Stillstand sowie während des Betriebs durchzuführen und zu dokumentieren. Die Inspektion während des Betriebes findet alle zwei Jahre statt und wird gemäss der EKAS 6516 durchgeführt. Bei der Inspektion im Stillstand steht es dem Betreiber frei, sie gemäss den Bestimmungen des ADR oder der DGVV durchführen zu lassen:

- Gemäss DGVV ist alle 12 Jahre eine Inspektion im Stillstand durch die zuständige Fachorganisation (SVTI/KIS) vorgeschrieben.
- Gemäss ADR ist alle 10 Jahre eine Inspektion im Stillstand durch eine zugelassene Fachstelle vorgeschrieben.

Es werden zwei Vorgehen unterschieden: solche bei Anlagen, die vor dem 1.1.2019 und solche bei Anlagen, die nach dem 1.1.2019 in Verkehr gebracht wurden:

- Für Anlagen mit Inverkehrbringung nach dem **1.1.2019** muss eine Baugruppen-Konformität vorhanden sein.
- Anlagen ohne Baugruppen-Konformität mit Inverkehrbringung vor dem **1.1.2019** müssen, sofern nicht vorhanden, mit einem Manometer, einem Sicherheitsventil und einem Prüfanschluss für das Kontrollmanometer nachgerüstet werden.
Speicherflaschen dürfen nur bei diesen Anlagen beim Befüllen aufgrund der auftretenden Temperaturerhöhung max. 10% überdrückt werden, das heisst, das Sicherheitsventil darf bei 110% des zulässigen Betriebsdruckes eingestellt und sämtliche Armaturen müssen mindestens für diesen Einstelldruck ausgelegt sein. Ein **Nachdrücken** in kaltem Zustand ist **nicht zulässig** und muss mit geeigneten Mitteln verhindert werden.

Diese Anlagen müssen vom SVTI abgenommen werden!